

# **RS OGH 1977/4/19 3Ob7/77, 6Ob549/84, 2Ob554/88, 3Ob115/90 (3Ob116/90), 3Ob90/07t, 3Ob192/11y, 3Ob152**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.04.1977

## **Norm**

EheG §74

## **Rechtssatz**

Ob es der geschiedenen Ehefrau als schwere Verfehlung anzulasten ist, wenn sie verschiedene ihr auf Grund des seinerzeitigen ehelichen Zusammenlebens bekannte, aber für den anderen Ehegatten sehr nachteilige Umstände dritten Personen eröffnet, hängt einerseits von der Art und Gewichtigkeit der bekanntgegebenen Umstände sowie von der Art ihrer Weitergabe und damit von dem Auswirkungen derselben auf die Interessensphäre des geschiedenen Mannes ab. Die Mitteilung von ehrenrührigen Tatsachen ua zB strafgerichtlicher Verurteilung an eine gegnerische wahlwerbende Gruppe bei einer Betriebsratswahl, fälschlicher Behauptung der Erschleichung von Gewerbeberechtigungen, ist eine schwere Verfehlung.

## **Entscheidungstexte**

- 3 Ob 7/77

Entscheidungstext OGH 19.04.1977 3 Ob 7/77

- 6 Ob 549/84

Entscheidungstext OGH 26.04.1984 6 Ob 549/84

nur: Ob es der geschiedenen Ehefrau als schwere Verfehlung anzulasten ist, wenn sie verschiedene ihr auf Grund des seinerzeitigen ehelichen Zusammenlebens bekannte, aber für den anderen Ehegatten sehr nachteilige Umstände dritten Personen eröffnet, hängt einerseits von der Art und Gewichtigkeit der bekanntgegebenen Umstände sowie von der Art ihrer Weitergabe und damit von dem Auswirkungen derselben auf die Interessensphäre des geschiedenen Mannes ab. (T1)

- 2 Ob 554/88

Entscheidungstext OGH 30.08.1988 2 Ob 554/88

nur T1

- 3 Ob 115/90

Entscheidungstext OGH 30.01.1991 3 Ob 115/90

nur T1; Veröff: JBI 1991,589

- 3 Ob 90/07t

Entscheidungstext OGH 28.06.2007 3 Ob 90/07t

Auch; nur T1; Beisatz: Schon ein einmaliger Verstoß gegen ein besonderes Geheimhaltungsinteresse des Unterhaltpflichtigen kann, wenn dadurch in Schädigungsabsicht das wirtschaftliche Fortkommen massiv gefährdet wird, nach den Umständen des Einzelfalls eine Unterhaltsverwirkung auslösen. (T2)

- 3 Ob 192/11y

Entscheidungstext OGH 22.02.2012 3 Ob 192/11y

Ähnlich

- 3 Ob 152/16y

Entscheidungstext OGH 22.09.2016 3 Ob 152/16y

Auch; nur T1

- 7 Ob 181/17v

Entscheidungstext OGH 26.09.2018 7 Ob 181/17v

Auch

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0057374

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

06.11.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)